

leben arbeiten gestalten



gemeinde



kaltbrunn



Politische Gemeinde

GEBÜHRENTARIF

für die Kontrolle der Feuerungsanlagen der Gemeindefachstelle

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Dezember 2023

In Anwendung seit 01. April 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 2 lit. h) des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen (vom Gemeinderat erlassen am 18. Dezember 2023) den folgenden Gebührentarif:

<i>Öl,- Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL}</i>	Art. 1			
	- einstufige Feuerung	Fr.	80.00	exkl. MwSt.
	- zweistufige Feuerung	Fr.	100.00	exkl. MwSt.
<i>Messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL} (alle 4 Jahre)</i>	Art. 2			
	Periodische Kontrollen, Abnahme- und Nachkontrollen	Fr.	90.00	pro Stunde
	Administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung	je Fr.	40.00	nicht MwSt. pflichtig
<i>Nicht messpflichtige Holzfeuerungen, visuelle Kontrolle (alle 2 Jahre)</i>	Art. 3			
	Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)	Fr.	45.00	exkl. MwSt.
	ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich	Fr.	10.00	exkl. MwSt.
	Periodische Kontrollen: - ohne Beanstandung	Fr.	35.00	exkl. MwSt.
	- mit Beanstandung	Fr.	50.00	exkl. MwSt.
	Nachkontrolle:	Fr.	50.00	exkl. MwSt.
	Fremdkontrolle: Administrationsgebühr Fachstelle	Fr.	10.00	
<i>Ausserordentliche Kontrollen</i>	Art. 4			
	Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundenansatz verrechnet.	Fr.	90.00	pro Stunde
	Bei Holzfeuerungen wird ein geeigneter Aschentest nach Aufwand zu einem Stundenansatz (externe Kosten) verrechnet.	Fr.	90.00	pro Stunde
	Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz verrechnet (zusätzlich externe Kosten).	Fr.	90.00	pro Stunde
	Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (Gemeinde).			

*Gemeinsame
Bestimmungen*

Art. 5

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreterin oder Vertreter belastet.

Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag erheben. Fr. 20.00

Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet.

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 6

Der bisherige Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 18. Dezember 2023 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn
Gemeindepräsidentin



Daniela Brunner

Gemeindeschreiber



Michael Helbling